

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	19.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung der Landrätin

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf, mit Wirkung zum 28.03.2019 folgende Beigeordnete des Landkreises Uckermark in der genannten Reihenfolge zu allgemeinen Stellvertretern der Landrätin zu bestimmen:

- Herr Henryk Wichmann,
- Herr Karsten Stornowski.

Karina Dörk
Unterschrift11.02.2019
Datum

Begründung:

Gemäß § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf muss der Landrat einen allgemeinen Stellvertreter haben. Die allgemeine Stellvertretung sichert die jederzeitige rechtliche Handlungsfähigkeit des Landkreises nach außen ab.

Außerdem sind gemäß § 131 BbgKVerf in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf Erklärungen, durch den der Landkreis verpflichtet werden soll, vom Landrat und einem seiner Stellvertreter nach § 56 BbgKVerf abzugeben.

Sind Beigeordnete vorhanden, so ist der Erste Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des Landrates (vgl. § 131 BbgKVerf in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf). § 131 BbgKVerf in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf regelt ferner, dass die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung - so mehrere Beigeordnete vorhanden sind - der Kreistag aus dem Kreis der sonstigen Beigeordneten bestimmt.

Insbesondere aufgrund des Ausscheidens des 2. Beigeordneten und Stellvertreters des Landrates bzw. der Landrätin, Herrn Frank Fillbrunn, sowie des Amtsantritts von Herrn Henryk Wichmann als 2. Beigeordneter ist es zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erforderlich, die weitere allgemeine Stellvertretung zu bestimmen.